

Maklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler
(nachfolgend „Makler“)

STC GmbH Versicherungsmakler und Risikoberatung
Körnerstr. 8
56457 Westerburg

Und
(nachfolgend „Auftraggeber“)

1. Auftrag und Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner zukünftigen Versicherungsangelegenheiten.
2. Die Betreuung erstreckt sich auf die von dem Makler vermittelten Versicherungsverträge und – soweit schriftlich vereinbart – auf bei Abschluss des Maklervertrages bereits bestehende, nicht vom Makler vermittelte Versicherungsverträge.
3. Dem Makler obliegt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Beschaffung des möglichen Versicherungsschutzes zur Deckung der Risiken des Auftraggebers.
4. Der Makler agiert als unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

2. Leistungen des Maklers

1. Entsprechend dem Umfang des erteilten Maklerauftrags (siehe Ziff. 1.) erfasst und analysiert der Makler die persönliche und finanzielle Situation des Auftraggebers, ermittelt insoweit den Vorsorge-, Anlage- und Versicherungsbedarf, erstellt ein Lösungskonzept zur Optimierung der Finanz- und Versicherungssituation, erarbeitet entsprechende Angebote aus dem Produktangebot der mit ihm kooperierenden Produkthanbieter und vermittelt die jeweiligen Produkte.
2. Die angebotenen Produkthanbieter werden Anhand von maklerinternen Faktoren (betriebswirtschaftliche Stärke, Erfahrungen in der Schadenregulierung usw.) vom Makler ausgewählt.
3. Insbesondere unterstützt der Makler den Auftraggeber in den Versicherungssparten auch bei der Durchsetzung von möglichen Schäden.
4. Der Makler ist befugt, Abwicklungsplattformen und andere Dienstleistungsunternehmen nach billigem Ermessen einzuschalten, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Er darf Untervollmachten erteilen.

3. Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrags ist. Die Erteilung mehrerer Vollmachten (z.B. bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer Verträge) ist zulässig.

4. Vergütung

1. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit erhält der Makler – wie marktüblich – von dem jeweiligen Produkthanbieter. Bei Versicherungen ist die Courtage Bestandteil der Versicherungsprämie. Der Anspruch auf Vergütung besteht, so lange der jeweilig vermittelte Vertrag läuft. Kündigt der Auftraggeber den Maklervertrag, bleibt der Vergütungsanspruch hierdurch unberührt, es sei denn, er kündigt aus wichtigem Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Maklers. Soweit der Makler im Zusammenhang mit der Vermittlung und Beratung über Finanzanlagen eine Vergütung von Dritten erhält, legt er dem Auftraggeber vor Abschluss eines Vertrages Art und Umfang der Vergütung offen oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung.
2. Abweichend zu Punkt 4.1, kann der Makler auch gemeinsam mit dem Kunden ein Honorar vereinbaren. Dieses bestimmt sich nach einer individuellen und gesonderten Honorarvereinbarung.

5. Laufzeit, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterschrift des Auftraggebers und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
2. Er kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, vom Makler mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax) gekündigt werden. Näheres regelt § 11 der Allgemeinen Mandatsbestimmungen.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber informiert den Makler entsprechend dem Umfang des erteilten Maklerauftrags über alle Umstände, die für die Bedarfsanalyse und die Vermittlungs- / Nachweistätigkeit von Belang sind. Risikoänderungen oder Änderungen seiner persönlichen und finanziellen Situation zeigt er wahrheitsgemäß und umgehend schriftlich an.
2. Unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben können Rechtsnachteile für den Auftraggeber nach sich ziehen, z. B. zum Verlust des Versicherungsschutzes führen oder den Darlehensgeber zum Rücktritt vom Kreditvertrag bzw. zur sofortigen Kündigung des Darlehens berechtigen.

7. Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf 3.000.000 EUR (drei Millionen Euro) begrenzt. Mindestens bis zu dieser Summe hält der Makler eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Sollte in der Zukunft durch gesetzliche Anpassungen die Pflichtversicherung auf der Grundlage von § 34 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Versicherungsvermittlerverordnung eine höhere Pflichtversicherungssumme mit sich bringen, gilt jeweils die höhere Summe. Der Makler verpflichtet sich für die Dauer seiner Tätigkeit die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten.
2. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.
3. Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer fahrlässigen begangenen Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste.
4. Bei Schadenersatzansprüchen gegen den Makler die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten keine Haftungsbeschränkungen oder verkürzte Verjährungsbestimmungen, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
5. Ansprüche des Auftraggebers sind nicht abtretbar.
6. Ansprüche des Auftraggebers sind nicht aufrechenbar.

8. Datenschutz

Einwilligung nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen sowie bei künftigen Anträgen und bei Vertragskündigungen oder im Rahmen der Schadensbearbeitung.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung / Angebotsabgabe erforderlich ist. Die vorgenannte Einwilligung gilt im gesetzlichen Rahmen auch für die Datenspeicherung und -weiterverarbeitung beim Makler selbst. Sofern der Makler Deckung über einen Dritten besorgt (z. Bsp. einen Maklerpool oder einen Spezialmakler) gilt dieses sinngemäß.

9. Schriftform, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Die undurchführbare oder unwirksame Regelung soll durch eine solche zulässige Bestimmung ersetzt werden, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreicht. Entsprechendes soll für eine etwaige Vertragslücke gelten.
3. Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann handelt, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

10. Kontaktaufnahme per Telefon, Telefax oder elektronischer Post

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass zur Vereinfachung der Geschäftsabwicklung einschließlich des Angebots weiterer Maklerleistungen der Makler mich telefonisch, per Telefax oder elektronischer Post kontaktiert.

11. Datenschutz und Verwendung von Daten

- Ich habe die Klausel 8 betreffend zum Datenschutz erhalten, gelesen und verstanden. Ich stimme dieser zu.

12. Empfangsbestätigung

Ich bestätige erhalten zu haben:

- einer Ausfertigung dieses Vertrages
 der Allgemeinen Mandatsbestimmungen
 der Kunden-Erstinformation gemäß § 11 VersVermV und § 12 FinVermV
 einer Ausfertigung der Vollmacht

Ort, Datum

1. Auftraggeber

2. Auftraggeber (Ehe- oder Geschäftspartner)

Ort, Datum

Makler

Maklervollmacht

Hiermit erteile/n ich/wir

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

STC GmbH Versicherungsmakler und Risikoberatung, Körnerstr. 8, 56457 Westerburg

- nachfolgend „Makler“ genannt -

nachstehende Vollmacht:

1. Der Makler ist bevollmächtigt, den Auftraggeber gegenüber Versicherern rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere Willenserklärungen in seinem Namen gegenüber dem Versicherer abzugeben und entgegenzunehmen sowie Auskünfte zu beantragten oder bestehenden Versicherungsverträgen einschließlich der Vertragshistorie sowie der Vertragsstands- und Schadens- bzw. Leistungsdaten einzuholen.
2. Die Vollmacht erstreckt sich auch darauf, Versicherungsverträge abzuschließen, zu kündigen oder zu ändern. Eine Vertragskündigung erfolgt jedoch nur nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer.
3. Die Vollmacht zur Kündigung gilt auch für Kranken-, Lebens- und Rentenversicherungen, sowie Sparplänen, Unterstützungskassen oder ähnlichem. Eine Vertragskündigung erfolgt jedoch nur nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer.
4. Die Maklervollmacht umfasst insbesondere die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder –aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/ Vorbeauftragten in Verwendung des Mandanten.
5. Der Makler ist auch bevollmächtigt, Vertragsbestimmungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen und ergänzende Informationen des Versicherers für den Auftraggeber entgegenzunehmen, die der Versicherer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§ 7 Abs. 1, 2 VVG) dem Auftraggeber (Versicherungsnehmer) rechtzeitig vor dessen Vertragserklärung auszuhändigen verpflichtet ist.
6. Der Makler ist bevollmächtigt, Untervollmachten zu erteilen.
7. Der Makler ist zur Erfüllung der ihm nach dem Maklervertrag übertragenen Aufgaben berechtigt, Abwicklungsplattformen, Maklerpools oder Dienstleistungsunternehmen einzuschalten.
8. Diese Vollmacht gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger des Maklers, sofern dieser die Rechtsnachfolge durch geeignete Belege (z.B. Handelsregisterauszug) nachweist.

Es entspricht dem **Wunsch des Auftraggebers**, dass der dem Vertragsschluss folgende Geschäftsverkehr zwischen ihm und dem Versicherer, insbesondere die Korrespondenz, in der Weise abgewickelt wird, dass der Versicherer, dem Makler das Original von allen Schriftstücken zusendet

- a. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- b. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet und kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.
- c. Der Widerruf bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang wirksam.

Ort, Datum

1. Auftraggeber

2. Auftraggeber (Ehe- oder Geschäftspartner)